

Zeitschrift: Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 4

Artikel: Richtlinien für den Ausbau der Sozialversicherung
Autor: Spühler, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-341991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtlinien für den Ausbau der Sozialversicherung

Der Beveridge-Plan hat nicht nur in der englisch sprechenden Welt eine mächtige Diskussion entfacht, er hat auch in der Schweiz grosses Echo gefunden und

Willy Spühler

zweifellos den Bemühungen derjenigen, die sich für die Einführung einer eidgenössischen Altersversicherung und für den Ausbau der Sozialversicherung überhaupt einsetzen, Auftrieb gegeben.

Im Nationalrat hat in der diesjährigen Sommersession (23. Juni) Bundesrat Stampfli den Standpunkt des Bundesrates zu den Sozialproblemen der Nachkriegszeit dargelegt, in Beantwortung der Postulate Gut und Hirzel und eines Postulates des Schreibenden, das ich im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion und im Sinne unseres Programmes «Neue Schweiz» eingereicht und begründet hatte. Wenn durch die Postulate und die Antwort des Bundesrates erfreulicherweise Klarheit über die Ansichten und Absichten des Bundesrates geschaffen worden ist, so war die parlamentarische Behandlung der Fragen höchst unerfreulich, da die Geschäftsordnung des Nationalrates ausser den Reden der Postulanten und des bundesrätlichen Sprechers eine Diskussion über die Stellungnahme des Bundesrates nicht zuliess. Es wird Gelegenheit geschaffen werden müssen, damit auch im Parlament die drängenden Sozialprobleme der Nachkriegszeit umfassend erörtert werden können. Entscheidend

wird aber die Aufklärung im Volke und dessen Haltung selbst sein.

Das Verlangen nach sozialer Sicherheit, nach Freiheit von Not, gipfelt im Verlangen nach Arbeitssicherung, erschöpft sich aber nicht darin. Soziale Sicherheit setzt nicht nur Beschäftigung bei genügendem Einkommen voraus, sondern auch Sicherung vor den Wechselfällen des Lebens durch ein System der Sozialversicherung. Sinn der Sozialversicherung ist die Gewährung eines sozialen Rechtsanspruches jedes Einwohners, gegen die Folgen unverschuldeter Not gesichert zu sein, ohne an die öffentliche Wohltätigkeit appellieren zu müssen. Die Einführung und der Ausbau des Systems der Sozialversicherung ist auf die Dauer nur sinnvoll, wenn ein wesentlicher Inhalt des menschlichen Lebens, nämlich der produktiven Arbeit, sichergestellt ist. Der Experte des Volkswirtschaftsdepartements, Herr Prof. Dr. Bohren, erklärt: «Um was es heute geht, ist die Neugestaltung der Produktion und die Schaffung einer Wirtschaftsordnung, in der die Arbeit überall die ihr gebührende Würdigung erhält.» Der viel zitierte Beveridge-Plan erklärt im gleichen Sinne: «Die wichtigste Erwägung ist jedoch, dass eine Einkommenssicherung ein so ungenügendes Rezept menschlichen Glückes darstellt, dass es, wenn es als alleinige und nur als wichtigste Massnahme der Neugestaltung vorgeschlagen ist, sich kaum lohnt, sich damit abzugeben. Sie müsste begleitet sein von einer ausgesprochenen Entschlossenheit, alle Macht des Staates,

soweit es nur geboten sein mag, zu gebrauchen, um jedermann, wenn nicht ständige Beschäftigung, so doch wenigstens eine vernünftige Aussicht auf produktive Beschäftigung zu garantieren.»

Sowohl der Verfasser des Beveridge-Planes als der diesen Plan begutachtende Experte des Volkswirtschaftsdepartements sind also mit den sozialdemokratischen Verfechtern der «Neuen Schweiz» der Auffassung, dass ein umfassendes System der Sozialversicherung eingebaut werden muss in eine Wirtschaftsorganisation, die dem Bürger das Recht auf Arbeit zu gewährleisten vermag und ihn befreit von der Angst periodischer Krisen und Arbeitslosigkeit. Gerade wegen dieses Zusammenhangs mit einer Änderung der Wirtschaftsverfassung unseres Landes ist eine umfassende Überprüfung und Neugestaltung unserer Sozialversicherung ins Auge zu fassen. Auch bei stufenweisem Vollzug ist eine gesamthafte Planung und einheitliche Lösung des Gesamtproblems gegeben. Dabei sind gewisse allgemeine Grundzüge und Richtlinien zu beachten. Einige dieser Grundsätze seien hier nur ganz stichwortähnlich skizziert.

1. Das Ziel muss sein die Schaffung von Institutionen, die wenigstens ein zur Existenz genügendes *Mindesteinkommen* gewähren im Falle der Verdienstlosigkeit infolge Unfall, Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter, Hinschied des Ernährers.

2. Sicherung vor diesen Wechselfällen des Lebens durch *Versicherung, Ablehnung der Fürsorge* und *Anerkennung eines Rechtsanspruches auf eine Mindestlebenshaltung*, ferner Ablehnung der Bedürftigkeitsprüfung. Deshalb Übernahme wenigstens eines Teiles der Versicherungskosten, der Prämien, durch den geschützten Teil selbst. Die Sicherheit darf nicht als ein Geschenk der Wohltätigkeit, sondern muss als Anrecht gelten.

3. Als Methode kommt deshalb nur das Obligatorium für die Sozialversicherung in Frage. Die Fürsorge darf lediglich als Übergangslösung im Sinne einer vorübergehenden Ergänzung der Versicherungsleistung gelten.

4. *Umfassende Versicherung*, das heisst alle massenhaft auftretenden Risiken, die leicht jedermann treffen können, sind der obligatorischen Sozialversicherung zu unterstellen und nicht etwa der freiwilligen Versicherung oder der blossen Fürsorge zu überlassen.

5. *Allgemeinheit der Sozialversicherung*. Jeder Einwohner soll von der Sozialversicherungsgesetzgebung erfasst werden. Personen mit höherem Einkommen sind nicht auszunehmen. Bei der Organisation der einzelnen Versicherungszweige ist aber auf die verschiedenen Lebensbedingungen der sozialen Gruppen und Klassen die gebotene Rücksicht zu nehmen, denn das Versicherungsbedürfnis kann für die einzelnen sozialen Gruppen sehr verschieden sein. Es wird zu prüfen sein, ob nicht die Masse der Versicherten in bestimmte Versicherungsklassen aufzuteilen ist, für die die einzelnen Versicherungsarten nach den besonderen Bedürfnissen jeder Versicherungsklasse verschieden organisiert werden.

6. *Angemessenheit der Unterstützung* in bezug auf deren Höhe. Die Unterstützungsansätze sollen so bemessen sein, dass sie das zum Lebensunterhalt benötigte Mindesteinkommen verschaffen. Über die Minimalunterstützung hinaus sollen höhere Unterstützungen ermöglicht werden auf Grund höherer Prämienzahlungen bei höheren Einkommen.

7. *Zeitlich unbeschränkte Ausrichtung der Unterstützung solange, als die Notlage andauert*. Immerhin werden gewisse Sicherungen vor Missbrauch vorzukehren sein.

Ziel: ein zur Existenz genügendes Mindesteinkommen im Falle der Verdienstlosigkeit infolge Unfall, Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter, Hinschied des Ernährers.

8. *Beitragsleistung individuell abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit*, also nicht einheitlicher Beitragsatz, wie das im Plan Beveridge der Fall ist. Für verschiedene Versicherungsarten wären ein Beitrag von Arbeitnehmern und Staat, für andere Versicherungsarten ausserdem noch Beiträge der Arbeitgeber vorzusehen.

Das Ideal einer zweckmässigen Verwaltung ist die Einheitsversicherung bzw. ein einziges Versicherungsamt.

9. Aufbau des Sozialversicherungssystems auf den bestehenden Versicherungseinrichtungen, jedoch bloss soweit sie sich bewährt haben. Notwendig ist eine stärkere Vereinheitlichung der bestehenden Institutionen der verschiedenen Versicherungszweige in bezug auf Beiträge, Leistungen und Verwaltung. Es ist eine Koordination der verschiedenen Versicherungsarten anzustreben, sei es durch Schaffung von Zweckverbänden oder Risiko-Ausgleichsfonds.

Das Ideal einer zweckmässigen Verwaltung ist die Einheitsversicherung beziehungsweise ein einziges Versicherungsamt, wie es z. B. Neuseeland seit 1938 besitzt, wo die Versicherungsrisiken Alter, Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Tod des Ernährers durch die Einheitsversicherung sichergestellt sind, ähnlich in der Tschechoslowakei in früheren Jahren. Das einzig richtige System der Sozialversicherung besteht im Grunde darin, dass für sämtliche Zweige der Sozialversicherung ein gesamter Beitrag vom Lohn abgezogen wird. Die völlige Zersplitterung, die wir in der Schweiz heute haben, wo der Arbeitnehmer aus seinem ihm ausgehändigten Lohn an alle möglichen Kassen und Versicherungsinstitute Beiträge leisten muss, ist unhaltbar. Die Erfahrungen mit der Lohnersatzordnung zeigen, in welcher Richtung die Organisation einer ausgebauten Sozialversicherung zu gehen hat.

[...]

Die Verwirklichung der Altersversicherung als unmittelbare Nachkriegsaufgabe hat der Bundesrat zurückgewiesen. Die Schaffung von Rechtsansprüchen müsse als weniger dringlich gelten; es müsse für eine längere Zeit sein Bewenden haben mit einem bescheidenen Ausbau der bereits bestehenden Altersfürsorge, für die der Bund bekanntlich keine 30 Millionen Franken jährlich zur Verfügung stellt!

Dieses schäbige Fürsorgeprogramm des Bundesrates steht in schroffstem Gegensatz zu den sozialen Aspirationen der überwiegenden Mehrheit unseres Schweizervolkes. Unsere Landesregierung in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung hat in sozialen Dingen weder den Willen noch die Fähigkeit, führend und gestaltend zu sein. Sie ist nicht einmal Interpret des sorgenden Strebens des Schweizervolkes, geschweige denn dessen anspornender und mitreissender Führer. Während zum Beispiel in den Ländern englischer Zungen, die inmitten eines gewaltigen Krieges stehen, im Volke, im Parlament und innerhalb der Regierung selbst ernsthaft und mit Eifer die sozialen Nachkriegsprobleme erörtert werden, empfindet der schweizerische Bundesrat dieses Bemühen als lästige, unernsthafte Psychose und als unzeitgemässes Philosophieren. Das Bedrückende ist dieses Fehlen jedes frischen Zuges in der schweizerischen Sozialpolitik, dieses Auftürmen aller möglichen «Wenn» und «Aber», das Ersticken jeder aufgeschlossenen Regung und der völlige Mangel an Schwung und Begeisterung. Dieser Zustand dauert nun schon so lange, dass eine Änderung nur durch eine entsprechende Haltung des Volkes bei Wahlen und Abstimmungen erzwungen werden kann. Das Schweizervolk selbst muss den Weg zur sozialen Sicherheit weisen.

Jg. 23 (1943/44), Nr. 4, S. 116–123